RUDOLF-STEINER-SCHULE
München-Daglfing

Rudolf – Steiner – Schulverein München e.V.

Max-Proebstl-Str. 7, 81929 München

Geschäftsordnung Vorstand

Der Vorstand des Rudolf-Steiner Schulvereins München e.V. gibt sich aufgrund der Satzung des Schulvereins vom 22.11.2025 (§ 6 Abs. 1) für die Zeit bis zu einer Neuwahl des Vorstands folgende Geschäftsordnung:

Abschnitt 1: Aufgaben, Zuständigkeiten

§ 1 Selbstwahrnehmung, Geschäftsführung, Delegation

(1) Der Vorstand nimmt die ihm nach dem Gesetz und der Satzung des Vereins obliegenden Aufgaben grundsätzlich selbst wahr.

(2) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Hat der Verein einen Geschäftsführer bestellt, unterliegt dieser bei seiner Tätigkeit den Weisungen des Vorstands; andere Organe oder Gremien des Vereins sind gegenüber dem Geschäftsführer nicht weisungsbefugt. Der Geschäftsführer ist nur dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Über seine Tätigkeit berichtet der Geschäftsführer dem Vorstand laufend und in den Vorstandssitzungen.

(3) Hat der Vorstand Finanzgespräche und -vereinbarungen gemäß § 8a Nr. 4 c) Satz 2 der Satzung des Vereins an den Finanzkreis delegiert, unterliegt dieser bei seiner Tätigkeit den Weisungen des Vorstands; andere Organe oder Gremien des Vereins sind gegenüber dem Finanzkreis nicht weisungsbefugt. Der Finanzkreis ist nur dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Über seine Tätigkeit berichtet der Finanzkreis dem Vorstand laufend und auf Verlangen des Vorstands in Vorstandssitzungen.

(4) Der Vorstand hat folgende eigene Aufgaben durch Beschluss delegiert:

- Aufgaben des Geschäftsführers gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung und dem Anstellungsvertrag
- Finanzgespräche und -vereinbarungen gemäß § 8a Nr. 4 c) Satz 2 der Satzung des Vereins und der (noch zu erlassenden) Entgeltordnung.

§ 2 Gesamtverantwortung, Referate

(1) Zur Wahrnehmung seiner eigenen Aufgaben für die Verwirklichung der Vereinszwecke teilt der Vorstand seine Aufgaben auf. Es wird klargestellt, dass diese Aufgabenteilung und eine damit verbundene Zuständigkeit einzelner bzw. mehrerer Vorstände die Zuständigkeit des Vorstands als Gesamtorgan insbesondere für nicht delegierbare Angelegenheiten des Vorstands unberührt lässt. Jedes Vorstandsmitglied soll das Gesamtinteresse des Vereins über Spezialinteressen des von ihm geführten Aufgabenbereichs stellen.

(2) Der Vorstand bildet sechs Referate als Aufgabengebiete:

Referat 1 (Verwaltung, Finanzen und Infrastruktur)

Dazu gehören insbesondere die Aufgaben

- Zusammenarbeit Geschäftsführer (außer Referat 4)
- Aufsicht Geschäftsführer
- Personal (außer Kollegium und außer Referat 4)
- Bestandsverwaltung (Grundstücke und Gebäude)
- Bauentwicklung und Großprojekte (Sanierung)
- Liquiditätsmanagement, Zahlungsverkehr
- Entgeltordnung, Zusammenarbeit mit Finanzkreis
- Haushaltsplanung und Controlling (Gesamtverein)
- Buchführung, Jahresabschluss und Steuern
- Mitgliederversammlung
- Recht und Justiziariat (Satzung, Geschäftsordnungen, Verträge, gerichtliche Verfahren)
- Compliance & Datenschutz
- IT-Beschaffung und Infrastruktur (Hardware & Software).

Referat 2 (Personal Kollegium)

Dazu gehören insbesondere die Aufgaben

- Zusammenarbeit und Aufsicht Personalkreis und Personalfinanzkreis
- Personal Kollegium (Gewinnung, Einstellung)
- Dienstrecht und Arbeitsrecht
- Personalentwicklung und Fortbildung
- Fürsorge, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
- Gehaltsentwicklung, Gratifikationen, Sonderzahlungen.

Referat 3 (Schule, Gemeinschaft)

Dazu gehören insbesondere die Aufgaben

- Zusammenarbeit mit Kollegium, Schulleitung, Schulsozialarbeit, Eltern-Lehrer-Rat der Schule,
- Schulordnung und Hausordnung
- Qualitätsmanagement (QM), Qualitätssicherung (QS) und Evaluierung
- zentrale Beschwerdekoordinationsstelle und Beschwerdemanagement
- Schutzkonzept
- Schulfeste und Veranstaltungen
- Elternarbeit und interne Kommunikation.

Referat 4 (Campus, Service)

Dazu gehören insbesondere die Aufgaben

- Cafeteria, Hort, Nachmittagsbetreuung
- Zusammenarbeit mit Geschäftsführer in den Bereichen des Referats
- Personal und Betrieb in den Bereichen des Referats
- Wirtschaftsplanung und Controlling in den Bereichen des Referats.

Referat 5 (Kommunikation).

Dazu gehören insbesondere die Aufgaben

- Öffentlichkeitsarbeit (Web, Social Media, Pressearbeit)
- Marketing
- Schülerakquise, Zusammenarbeit mit Aufnahmekreis
- Fundraising und Alumni-Arbeit
- Digitalisierung und Medien (Konzept).

Referat 6 Kinderhaus

Dazu gehören insbesondere die Aufgaben

- Zusammenarbeit mit Geschäftsführer in dem Bereich des Referats
- Personal und Betrieb in den Bereichen des Referats
- Wirtschaftsplanung und Controlling in den Bereichen des Referats.

(3) Die Aufgaben in den einzelnen Referaten werden jeweils gleichberechtigt von einem Lehrer- und einem Elternvorstand wahrgenommen (Vier-Augen-Prinzip). Eine weitere Aufteilung der Aufgaben zwischen den jeweiligen Referenten findet nicht statt. Mit der Zuweisung der Aufgaben sind keine Kompetenzen verbunden. Das Nähere regelt § 10 dieser Geschäftsordnung.

(4) Die Referate sind wie folgt besetzt:

Referat 1: Moritz Gritschneder (Beisitzer), Florian Forster (Vorstand)
Referat 2: Anton Gröbl (Vorstand), Eva von Grotthus (Beisitzerin)
Referat 3: Johannes Pierrel (Vorstand), Heidi Mahnkopf (Beisitzerin)
Referat 4: Eva-Maria Friedrich (Vorstand), Götz Winter (Vorstand)
Referat 5: Anna-Lena Goldbach (Beisitzerin), Florian Forster (Vorstand)
Referat 6: Anton Gröbl (Vorstand), Eva von Grotthus (Beisitzerin).

§ 3 Vertretung nach außen, Gesamtvertretung

(1) Jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands gemeinsam können den Verein wirksam nach außen vertreten. Von der in der Satzung des Vereins (§ 8a Nr. 3 Satz 2) vorgesehenen Möglichkeit, dass zwei vertretungsberechtigte Vorstände einen von ihnen zur Alleinvertretung ermächtigen, soll in der Regel kein Gebrauch gemacht werden.

(2) Die stimmberechtigten Referenten eines Referats vertreten den Verein in ihrem Aufgabenbereich jeweils gemeinsam. Sind nicht beide Referenten eines Referats stimmberechtigt, tritt an die Stelle des nicht stimmberechtigten Referenten ein stimmberechtigter Referent des Referats mit der nächst höheren Ordnungszahl. Sind beide Referenten eines Referats nicht stimmberechtigt, treten an ihre Stelle die für das Referat mit der nächst höheren Ordnungszahl Vertretungsberechtigten. Stimmberechtigte Referenten des Referats 1 vertreten nicht stimmberechtigte Referenten des Referats 5. Entsprechendes gilt im Vertretungsfall. Im Zweifel entscheidet der Vorstand. In Eilfällen ist jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.

§ 4 Bevollmächtigung

(1) Andere Personen, die den Verein wirksam nach außen vertreten sollen, bedürfen dazu einer vom Vorstand im Voraus erteilten rechtsgeschäftlichen Vollmacht. Das gilt auch für den Geschäftsführer und die Mitglieder des Personalkreises.

(2) Die Vollmacht wird der natürlichen Person erteilt, die das Amt oder die Aufgabe wahrzunehmen hat. Über die Erteilung der Vollmacht, ihren Umfang und den Widerruf erteilter Vollmachten, entscheidet der Vorstand. Scheidet eine rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Person aus dem Amt aus, das mit der Vollmacht verbunden war, hat der Vorstand die erteilte Vollmacht unverzüglich zu widerrufen und die ggf. erteilte schriftliche Urkunde zurück zu verlangen.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss anordnen, dass von einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht im Einzelfall oder für eine bestimmte Zeit kein Gebrauch gemacht werden darf. Die Anordnung ist, falls erforderlich, in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 5 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer nach dem Anstellungsvertrag insbesondere folgende Aufgaben:

- Er leitet die Verwaltung des Vereins und der Schule.
- Er verwaltet die Liegenschaften des Vereins (Grundstücke und Gebäude) und leitet die Hausmeisterei.
- Im Rahmen seiner Aufgaben nimmt er die Funktion des Dienstvorgesetzten für das nicht pädagogische Personal wahr und ist dabei befugt, Weisungen auszusprechen. Einstellungen und Ausstellungen von Angestellten des nicht pädagogischen Personals bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- Er überwacht die Finanzlage des Vereins und die Einhaltung des Haushaltsplans sowie die Mittelverwendung. Er ist insbesondere verantwortlich dafür, dass die öffentlichen Fördermittel, die dem Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben zustehen bzw. erlangt werden können, rechtzeitig und vollständig beantragt werden. Entsprechende Anträge bereitet er vor, reicht sie ein und vertritt im Verfahren den Verein gegenüber den Behörden allein. Er kontrolliert regelmäßig den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der von den Eltern geschuldeten Schulgelder.
- Er entscheidet eigenverantwortlich über übliche Geschäftsvorfälle im Rahmen der laufenden Geschäfte des Vereins bis zum Betrag von 25.000 Euro pro Vorgang. In diesem Rahmen darf er den Verein verpflichten und Zahlungen für den Verein leisten. Einzelvorgänge bis zu 50.000€ gibt der Geschäftsführer gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied frei. Er hat uneingeschränkte Kontovollmacht, die im Vier-Augen-Prinzip auszuüben ist.
- Der Vorstand kann die Vollmacht des Geschäftsführers jederzeit erweitern oder beschränken.
- Er koordiniert die dem Vorstand obliegende Führung des Vereins und die der Konferenz satzungsgemäß übertragene organisatorische und pädagogische Gesamtleitung des Schulbetriebs.
- Er ist verantwortlich für die IT-Ausstattung der Schule und die Digitalisierung der Verwaltung.
- Er sorgt für die Buchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen.
- Er nimmt für den Verein an den Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer der Waldorfschulen teil.
- Er berichtet regelmäßig dem Vorstand, auch über die Finanzlage des Vereins. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil, bereitet in seinem Aufgabenbereich Beschlüsse des Vorstands vor und sorgt dafür, dass die Beschlüsse des Vorstands ausgeführt werden.

(2) Dem Geschäftsführer ist eine entsprechende Handlungsvollmacht erteilt. Er kann Untervollmacht erteilen.

§ 6 Andere Bevollmächtigte

(1) Die Mitglieder des Personalkreises (Frau xx und Herr xx) sind bevollmächtigt, den Verein beim Abschluss von Anstellungsverträgen mit neuen Mitgliedern des Kollegiums zu vertreten (§ 10a Nr. 4 Satz 3 der Satzung des Vereins). Jeweils zwei der vorgenannten Mitglieder des Personalkreises vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Die Mitglieder der Schulleitung (Frau xx und Herr xx) sind bevollmächtigt, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben bei der Vertretung der Schule nach außen im Namen des Vereins Erklärungen abzugeben (§ 10b Nr. 3 Satz 2 der Satzung des Vereins). Jeweils zwei der vorgenannten Mitglieder der Schulleitung vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Die Mitglieder des Finanzkreises (Frau xx, und Herr xx) sind bevollmächtigt, mit Schülereltern nach Maßgabe der Entgeltordnung verbindliche Vereinbarungen über die Höhe des Schulgeldes und anderer Gebühren im Namen des Vereins zu schließen. Jeweils zwei der vorgenannten Mitglieder der Schulleitung vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Vertretung des Vereins (der Schule) beim Bund der Freien Waldorfschulen (Schulträgerversammlung): Herr Bracker (Lehrer). Den Verein finanziell belastende Erklärungen dürfen nur abgegeben werden, wenn der Vorstand zuvor seine Zustimmung erteilt hat.

(5) Vertretung des Vereins (der Schule) bei der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern: Frau Zubcic (Lehrerin). Den Verein finanziell belastende Erklärungen dürfen nur abgegeben werden, wenn der Vorstand zuvor seine Zustimmung erteilt hat.

Abschnitt 2: Arbeitsweise des Vorstands

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Kollegium

(1) Der Vorstand achtet im Rahmen seiner nicht delegierbaren Gesamtverantwortung für die Verwirklichung der Vereinszwecke die Selbstverwaltung durch das Kollegium, insbesondere die pädagogische und organisatorische Gesamtverantwortung des Kollegiums für den Betrieb der Schule und der nachschulischen Betreuung sowie das Recht des Kollegiums, den im Haushaltsplan ausgewiesenen Personaletat für das pädagogische Personal des Schulbetriebs und der nachschulischen Betreuung eigenverantwortlich zu verwalten.

(2) Der Vorstand strebt einen regelmäßigen Austausch mit dem Kollegium in allen die Verwirklichung der Vereinszwecke betreffenden Angelegenheiten an. Diesen Austausch gewährleisten im Alltag die Lehrervorstände, insbesondere der dem Referat 3 angehörende Lehrervorstand.

(3) Der Vorstand bietet dem Kollegium darüber hinaus an, mit einer größeren Delegation unter Einschluss von Elternvorständen, regelmäßig an den Konferenzen teilzunehmen. Solche Treffen sollten aus der Sicht des Vorstands mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr stattfinden. Die Themen sollten vorher abgesprochen werden. Die Auswahl der Teilnehmer auf Vorstandsseite richtet sich nach den zu besprechenden Themen. Die Organisation solcher Treffen obliegt auf Vorstandsseite dem Referat 3.

§ 8 Zusammenarbeit mit anderen Organen und Gremien, Berichte

(1) Der Vorstand strebt einen regelmäßigen inhaltlichen Austausch mit dem Eltern-Lehrer-Rat der Schule an. Die Organisation und Durchführung obliegt auf Vorstandsseite dem Referat 3.

(2) Der Personalkreis berichtet regelmäßig dem Vorstand (§ 10a Nr. 6 der Satzung des Vereins). Der Vorstand bittet die Mitglieder des Personalkreises, mindestens einmal pro Jahr in der Vorstandssitzung über ihre Arbeit zu berichten. Das Treffen sollte nach Möglichkeit vor und in zeitlicher Nähe zur Mitgliederversammlung stattfinden. Die Organisation obliegt auf Vorstandsseite dem Referat 2. In der täglichen Routine berichtet der Personalkreis dem Referat 2. Außerordentliche Entwicklungen oder Vorkommnisse berichtet der Personalkreis unverzüglich unmittelbar dem Vorstand.

(3) Die Schulleitung berichtet regelmäßig dem Vorstand (§ 10b Nr. 4 der Satzung des Vereins). Der Vorstand bittet die Mitglieder der Schulleitung, mindestens einmal pro Jahr in der Vorstandssitzung über ihre Arbeit zu berichten. Das Treffen sollte nach Möglichkeit vor und in zeitlicher Nähe zur Mitgliederversammlung stattfinden. Die Organisation obliegt auf Vorstandsseite dem Referat 3. In der täglichen Routine berichtet die Schulleitung dem Referat 3. Außerordentliche Entwicklungen oder Vorkommnisse berichtet die Schulleitung unverzüglich unmittelbar dem Vorstand.

(4) Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand in gleichen Abständen vier Mal jährlich in der Vorstandssitzung über die aktuelle Finanzlage des Vereins unter Vorlage der jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertungen. § 1 Abs. 2 Satz 5 der Geschäftsordnung ist daneben zu beachten.

§ 9 Beantwortung von Anfragen

(1) Anfragen von Eltern, Schülern oder Außenstehenden, die insbesondere im E-Mail-Postfach des Vorstands eingehen und für deren Beantwortung der Vorstand nach der Satzung des Vereins zuständig ist, beantworten die zuständigen Referenten unverzüglich in einem zwischen ihnen abgestimmten Schreiben, wenn die Zuständigkeit und die Antwort eindeutig sind, so dass es offensichtlich keiner vorherigen Beratung oder Beschlussfassung im Vorstand bedarf. Die Antwort ist von beiden Referenten zu zeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Vorstands sowie dem Geschäftsführer zugänglich zu machen.

(2) Bei Unklarheit über die Zuständigkeit des Vorstands oder der Referate entscheidet der Vorstand.

(3) Ist die Antwort nicht eindeutig oder bedarf es möglicherweise aus anderen Gründen einer vorherigen Beratung im Vorstand, stellen die zuständigen Referenten den vorgesehenen Antworttext vor seiner Versendung allen Vorstandsmitgliedern zur Abstimmung zur Verfügung. Meldet ein Vorstandsmitglied Beratungsbedarf an, darf die Antwort nicht versandt werden, bevor der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung darüber beraten hat.

§ 10 Referate, vorbereitende Maßnahmen, Durchführung von Beschlüssen

(1) Die Referate überwachen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen auf geeignete Weise, dass die an andere Organe, Gremien oder Arbeitskreise delegierten Aufgaben von diesen so wahrgenommen werden, wie sie der Vorstand wahrzunehmen hätte, wenn er zuständig wäre (§ 8a Abs. 2 der Satzung des Vereins). Bei Zweifeln unterrichten sie den Vorstand unverzüglich über ihre Wahrnehmungen.

(2) Im Übrigen sind die Referenten in ihrem Zuständigkeitsbereich Ansprechpartner für Anliegen, die an den Vorstand herangetragen werden sollen. Sie sammeln mögliche Themen, klären den Sachverhalt auf und bereiten die Beratung und Beschlussfassung im Vorstand vor. Entscheidungen trifft stets und nur der Vorstand.

(3) Bedarf ein bestimmtes Thema der Beratung und ggf. Entscheidung im Vorstand, meldet es das zuständige Referat für die nächste Vorstandsitzung zur Tagesordnung an (§ 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

(4) Beschlussvorlagen müssen einen konkreten Vorschlag enthalten, was der Vorstand beschließen soll (Beschlussantrag). Eine schriftliche Beschlussvorlage soll kurz begründet werden. Beschlussvorlagen sind die zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage erforderlichen Unterlagen beizufügen, damit sich auch die anderen Mitglieder des Vorstands sachkundig machen und ein eigenes Urteil bilden können.

(5) In der Vorstandssitzung stellt das zuständige Referat das von ihm zur Tagesordnung angemeldete Thema in einem mündlichen Bericht kurz vor und erläutert den Beschlussantrag. Dabei kann auf die schriftlich eingereichten Unterlagen Bezug genommen werden.

(6) Der Vorstand kann das zuständige Referat mit der Durchführung eines Vorstandsbeschlusses beauftragen. In diesem Fall führt das Referat den Beschluss selbst aus oder es stellt auf geeignete Weise sicher, dass der Vorstandsbeschluss ausgeführt wird und berichtet im Vorstand über das Ergebnis.

§ 11 Vorstandssitzung, Gesprächsleitung

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig einmal im Monat außer während der unterrichtsfreien Zeit zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen. Die Termine legt der Vorstand im Voraus fest.

(2) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist alsbald einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Das Verlangen ist an alle Vorstandsmitglieder zu adressieren.

(3) Die Vorstandssitzung findet grundsätzlich in Präsenz in den Räumen der Rudolf-Steiner-Schule statt. Die Vorstandssitzung kann virtuell ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation oder hybrid in Präsenz und virtuell durchgeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Abweichend von § 28, § 32 Abs. 2 Satz 3 BGB muss bei der Einberufung einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung nicht angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, wenn die Mitglieder in der Vorstandssitzung ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation tatsächlich ausüben können.

(4) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

(5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Gesprächsleitung. Gesprächsleiterin ist Eva Friedrich (Konferenz), Vertreter ist (tbd) .

(6) Eine Vorstandssitzung soll insgesamt nicht länger als drei Stunden dauern.

§ 12 Einladung zur Vorstandssitzung, vorläufige Tagesordnung

(1) Der Geschäftsführer oder bei seiner Verhinderung die Gesprächsleitung lädt die Mitglieder des Vorstands zur Vorstandssitzung rechtzeitig per E-Mail ein. Mit der Einladung soll die vorläufige Tagesordnung übersandt werden. Beschlussunterlagen sollen den Vorstandsmitgliedern spätestens 72 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied kann Anträge zur Tagesordnung einbringen. Sie sind an den Geschäftsführer oder die Gesprächsleitung zu richten. Der Geschäftsführer erstellt die vorläufige Tagesordnung in Zusammenarbeit mit der Gesprächsleitung. Grundsätzlich soll die Tagesordnung wie folgt aufgebaut sein:

1. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Eventuelle Gästebeiträge
3. Themen nach Wichtigkeit geordnet
4. Berichte, Aufträge, Vorgänge
5. Verschiedenes/Termine

(3) Für die einzelnen Tagesordnungspunkte soll nach Möglichkeit ein zeitlicher Rahmen vorgesehen werden.

§ 13 Ablauf der Vorstandssitzung, Öffentlichkeit, Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Gesprächsleitung eröffnet, leitet und schließt die Vorstandssitzung. Der Vorstand entscheidet vorab über die Tagesordnung. An die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung ist die Gesprächsleitung gebunden. Das gilt nicht für den vorläufigen Zeitrahmen.

(2) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(3) In der Beratung ist jedem Vorstandsmitglied ausreichend Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Beratung dient nicht nur dem Austausch von Meinungen, sondern nach Möglichkeit der Herstellung von Einvernehmen.

(4) Jedes Vorstandsmitglied kann in der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Anträge zur Geschäftsordnung sind zum Beispiel

- Schluss der Rednerliste
- Schluss der Debatte
- Nichtbefassung
- Zurückverweisung an ein Vereinsorgan
- Vertagung.

Der Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von Mitgliedern, die sich an der vorherigen Aussprache nicht beteiligt haben, gestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge ist nach Rede und Gegenrede unverzüglich abzustimmen. Vor der Abstimmung sollen die noch auf der Rednerliste stehenden Mitglieder gehört werden.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

(1) Für Beschlüsse, die nicht die Tagesordnung oder die Geschäftsordnung betreffen, ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, es sei denn die stimmberechtigten Mitglieder sind entweder nur Lehrer- oder nur Elternvorstände.

(2) Ist der anwesende Vorstand nicht beschlussfähig und muss über eine bestimmte Angelegenheit vor der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung eine Entscheidung herbeigeführt werden, bestimmt der anwesende Vorstand in der Vorstandssitzung einen Termin für eine außerordentliche Vorstandssitzung an

einem anderen Tag. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder und mindestens zwei stimmberechtigte Vorstände anwesend sind.

(3) Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in der Vorstandssitzung gefasst. In geeigneten Fällen kann ausnahmsweise eine Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung (zum Beispiel per E-Mail) herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und wenn der Beschluss einstimmig gefasst oder der Antrag einstimmig abgelehnt wird.

(4) Der beschlussfähige Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Regel wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstände dies verlangen.

§ 15 Protokoll

(1) Über den Ablauf und die Ergebnisse jeder Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Protokollführer ist der Geschäftsführer. Ist dieser verhindert, bestimmt der Vorstand bei Beginn der Sitzung aus seiner Mitte einen anderen Protokollführer.

(2) Das Protokoll wird in Textform geführt. Es folgt im Aufbau dem Ablauf der Sitzung. Es wird grundsätzlich kein Inhaltsprotokoll, sondern ein Ereignis- und Ergebnisprotokoll erstellt (Beispiel: Der Geschäftsführer stellt den Jahresbericht vor). Jedes Vorstandsmitglied kann aber verlangen, dass seine in der Beratung geäußerte abweichende Ansicht unter Namensnennung im Protokoll vermerkt wird.

(3) Bei Beschlussfassungen sind jeweils der Gegenstand, der Beschlussantrag und das numerische Ergebnis der Abstimmung zu vermerken. Das Votum der Beisitzer und des Geschäftsführers sind gesondert zu protokollieren. Das Abstimmungsverhalten einzelner Vorstandsmitglieder wird nicht protokolliert.

(4) Der Protokollführer leitet den Entwurf des Protokolls allen Sitzungsteilnehmern zur Prüfung zu. Über die Genehmigung des Protokolls entscheiden die anwesenden Sitzungsteilnehmer in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung. Vorstandsmitglieder, die an der protokollierten Sitzung nicht teilgenommen haben, sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(5) Die vom Vorstand angenommenen Protokolle werden bei der Geschäftsleitung verwahrt. Sie sind vertraulich und dienen grundsätzlich nur zum internen Gebrauch. Über ihre (teilweise) Veröffentlichung entscheidet der Vorstand.

§ 16 Finanzklausur

(1) Der Vorstand trifft sich einmal im Frühjahr zu einer ganztägigen Klausur. Gegenstand der Beratung ist der vom Geschäftsführer vorgestellte vorläufige Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung).

(2) Auf dieser Grundlage erarbeitet der Vorstand in der Finanzklausur gegebenenfalls Anpassungen für den Haushaltsplan des laufenden Jahres sowie den Haushaltsplan für das darauffolgende Geschäftsjahr. Über den angepassten Haushaltsplan für das laufende und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr entscheidet letztlich die Mitgliederversammlung.

Abschnitt 3: Verhalten der Vorstandsmitglieder

§ 17 Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer verpflichten sich, über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über alle Personalangelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Vorstand zur Kenntnis gelangen, sowohl während der Dauer ihres Mandates als auch nach dessen Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Verschwiegenheit unterliegen auch alle Vorgänge innerhalb des Vorstands, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise die Veröffentlichung beschlossen hat, insbesondere das Beratungs- und das Abstimmungsverhalten anderer Vorstandsmitglieder.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Institutionen, mit denen der Verein organisatorisch oder wirtschaftlich verbunden ist.

§ 18 Verhalten bei Stimmabgabe, Befangenheit

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sollen dem Vorstand offenbaren, wenn sie sich in einer zur Abstimmung anstehenden Angelegenheit als befangen ansehen oder wenn die Möglichkeit besteht, dass sie als befangen angesehen werden könnten, etwa weil sie mit einer Person, um die es geht, persönlich eng verbunden sind oder weil es um eine Angelegenheit geht, in der sie wegen inhaltlicher Vorbefassung auch über ein eigenes Verhalten urteilen müssten.

(2) Zeigt ein Vorstandsmitglied die Besorgnis seiner Befangenheit an und gelangt der Vorstand nach Beratung zu der Einschätzung, dass die Besorgnis begründet ist, soll sich das betreffende Mitglied in der Abstimmung, für die die Besorgnis besteht, der Stimme enthalten.

§ 19 Äußerungen in Vereinsangelegenheiten, Sprachregelung

(1) Zu Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, dürfen sich die Mitglieder des Vorstands auch außerhalb des Vorstands äußern. Dabei ist jedoch auf die Belange des Vereins Rücksicht zu nehmen und im Interesse des Vereins sowie mit Rücksicht auf die Belange anderer Zurückhaltung geboten.

(2) Hat der Vorstand über eine nicht der Geheimhaltung unterliegende Vereinsangelegenheit bereits beraten und abgestimmt, ist jedes Vorstandsmitglied daran gebunden, auch wenn es die Entscheidung nicht mitgetragen hat. Vorstandsmitglieder sollten kritische Äußerungen in der Öffentlichkeit zu Beschlüssen des Vorstands, an denen sie selbst mitgewirkt haben oder die in ihrer Amtszeit gefasst worden sind, soweit wie möglich unterlassen.

(3) Hat der Vorstand über eine nicht der Geheimhaltung unterliegende Vereinsangelegenheit noch nicht beraten, dürfen sich die Mitglieder des Vorstands außerhalb des Vorstands dazu äußern. Dabei ist jedoch deutlich zu machen, dass es sich um die eigene, persönliche Einschätzung handelt, die nicht der Vorstandsmeinung entsprechen muss. Das gilt insbesondere auch für die zuständigen Referenten. Auf die Belange des Vorstands und der anderen Vorstandsmitglieder ist stets Rücksicht zu nehmen. Über die bekannten oder mutmaßlich bekannten Ansichten anderer Vorstandsmitglieder darf ein Vorstandsmitglied außerhalb des Vorstands nicht sprechen.

(4) Eine Vorstandsmeinung darf als solche außerhalb des Vorstands nur kommuniziert werden, wenn sie zuvor mindestens Gegenstand einer offiziellen Beratung in einer Vorstandssitzung war und wenn der Vorstand nach dem Protokoll in der Sache Einvernehmen hergestellt oder zu einer Entscheidung gekommen ist. Die Kenntnis vom mutmaßlichen Abstimmungsverhalten der Mehrheit der anderen Vorstände genügt nicht.

(5) Hat der Vorstand in einer bestimmten Angelegenheit eine Sprachregelung beschlossen, ist jedes Mitglied des Vorstands, auch wenn es an der betreffenden Sitzung nicht teilgenommen hat, verpflichtet, sich an die Sprachregelung zu halten.

Abschnitt 4: Übergangsregeln

§ 20 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung, Veröffentlichung,

(1) Die Geschäftsordnung tritt am 19.01.2026 mit Beschluss des Vorstands in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands geändert werden.

(3) Die Geschäftsordnung in der jeweils neuesten Fassung wird auf der website der Rudolf-Steiner-Schule Daglfing öffentlich bekannt gemacht.

Änderungshistorie

V 1.1 - 13.07.2026 - Anpassung Gesprächsleitung, Ausgründung Referat 6 „Kinderhaus“

V1.2 – 16.11.2026 – Themen IT Infrastruktur und Bauentwicklung werden mit dem Titel „Infrastruktur“ dem Referat 1 zugeordnet (ex5), Florian Forster wechselt in Referat 1(ex 5), Thorsten Roeske wird dem Referat 5 zugeordnet, Heidi Mahnkopf wird dem Referat 3 zugeordnet.